

Corporate Governance Entsprechenserklärung SGO Mai 2016

Vorstand und Aufsichtsrat geben folgende Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ab:

"Die Saint-Gobain Oberland AG hat mit folgenden Ausnahmen seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2015 und insbesondere im Rumpf-Geschäftsjahr Januar-Februar 2016 den Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« in ihrer Fassung vom 5. Mai 2015 ("DCGK") entsprochen und wird ihnen mit den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprechen*:

- 2.3.2 Ein Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre in der Hauptversammlung wurde und wird nicht bestellt.
- 4.2.3 Eine nachträgliche Änderung von Erfolgszielen oder von Vergleichsparametern bei der variablen Vergütung von Vorstandsmitgliedern ist insoweit nicht ausgeschlossen, als unterjährig veränderten Umständen Rechnung getragen werden kann.
- 4.2.4 Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wurde und wird für das Geschäftsjahr 2015 nicht
+ 4.2.5 in Form eines individualisierten Vergütungsberichts offengelegt. Für das Rumpf-Geschäftsjahr Januar-Februar 2016 wurde und wird die Vorstandsvergütung zwar offengelegt, nicht jedoch mit dem Inhalt und der Form, die Ziffer 4.2.5 DCGK für den Vergütungsbericht empfiehlt. Insbesondere wurden und werden die dem DCGK als Anlage beigefügten Mustertabellen nicht verwandt.
- Für die folgenden Geschäftsjahre wird die Vergütung der Vorstandsmitglieder nicht in Form eines individualisierten Vergütungsberichts offengelegt, sofern die Hauptversammlung auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat erneut einen Opt Out-Beschluss nach § 286 Abs. 5 HGB fasst.
- 5.3 Im Aufsichtsrat sind und werden außer dem Personalausschuss keine weiteren fachlichen Ausschüsse gebildet; ein Prüfungsausschuss sowie ein Nominierungsausschuss bestanden und bestehen nicht.
- 5.4.1 Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt, die insbesondere potenzielle Interessenkonflikte, eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.
- 5.4.6 Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen wurden und werden bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nicht berücksichtigt."

Die wesentlichen Gründe für die Nichtentsprechens-Tatbestände liegen in der geringen Anzahl außenstehender Aktionäre, der Einbindung der Gesellschaft in die Apollo Gruppe und der dadurch bedingten geringen finanzmarktlichen Orientierung des Unternehmens.

Im Einzelnen führen folgende Gründe zur Nichtanwendung der vorgenannten Empfehlungen:

- 2.3.2 Die Bestellung eines weisungsgebundenen Vertreters zur Stimmabgabe in der Hauptversammlung ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat angesichts der geringen Anzahl von Aktionären und des damit verbundenen Aufwands nicht sinnvoll.
- 4.2.3 Im Fall außerordentlicher Entwicklungen auf Seiten der Gesellschaft, die einen erheblichen Einfluss auf die Erreichbarkeit der Zielwerte der vorgesehenen variablen Vergütung haben, soll die Möglichkeit einer Anpassung der Erfolgsziele, Vertragsbedingungen und sonstigen Parameter der variablen Vergütung durch den Aufsichtsrat nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass eine solche Regelung sinnvoll und erforderlich ist, um die Auswirkungen solcher außerordentlicher

* Nummerierung gemäß dem Deutschen Corporate Governance Kodex

Corporate Governance Entsprechenserklärung SGO Mai 2016

Entwicklungen in den sich schnell verändernden Märkten in angemessener Weise zu neutralisieren.

- 4.2.4 Die Hauptversammlung der Saint-Gobain Oberland AG hat am 19. Mai 2011 gemäß
+ 4.2.5 § 286 Abs. 5 HGB und § 314 Abs. 2 Satz 2 HGB beschlossen, die Vergütung der
Vorstandsmitglieder für die Geschäftsjahre 2011 bis einschließlich 2015 nicht individualisiert
offenzulegen. Daher wurde und wird für das Geschäftsjahr 2015 auch kein individualisierter
Vergütungsbericht erstellt.

Der Opt Out-Beschluss nach § 286 Abs. 5 HGB vom 19. Mai 2011 hatte für das kurzfristig
eingelegte Rumpf-Geschäftsjahr Januar-Februar 2016 keine Gültigkeit mehr, so dass die
Vorstandsvergütung offengelegt und den Empfehlungen in Ziffer 4.2.5 DCGK entsprochen
wurde.

Die Saint-Gobain Oberland AG veröffentlicht die einfach strukturierte Vorstandsvergütung im
Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften individualisiert. Vorstand und
Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass Art und Umfang der dargestellten Daten ein hinreichendes
Transparenzniveau gewährleisten und eine darüber hinausgehende Offenlegung und
Aufschlüsselung sowie eine Verwendung der Mustertabellen die Qualität und Verständlichkeit
der Darstellung nicht erhöhen würden.

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben im Mai 2016 beschlossen, der
Hauptversammlung im Oktober 2016 die Fassung eines erneuten Opt Out-Beschlusses nach
§ 286 Abs. 5 HGB vorzuschlagen. Sofern die Hauptversammlung einen solchen Opt Out-
Beschluss fasst, wird die Vorstandsvergütung ab dem Geschäftsjahr 2016/2017 daher nicht in
der von Ziffer 4.2.5 DCGK empfohlenen Weise individualisiert offengelegt und den
entsprechenden Empfehlungen des DCGK künftig nicht entsprochen werden.

- 5.3 Als einziger Ausschuss besteht der Personalausschuss des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat
hält die Bildung von weiteren Ausschüssen angesichts des überschaubaren Umfangs des
Unternehmens und des lediglich neun-köpfigen Aufsichtsrats für nicht sinnvoll bzw.
erforderlich. Die vom DCGK einem Prüfungsausschuss bzw. einem Nominierungsausschuss
zugewiesenen Aufgaben nimmt der Aufsichtsrat problemlos im Plenum wahr, soweit sie nicht
dem bestehenden Personalausschuss des Aufsichtsrats übertragen sind.

Mit der Einrichtung des Personalausschusses hat der Aufsichtsrat daher der Empfehlung in
Ziffer 5.3.1 Satz 1 DCGK (Bildung von fachlich qualifizierten Ausschüssen abhängig von den
spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder) genügt.
Höchst vorsorglich wird jedoch eine Abweichung von dieser DCGK-Empfehlung erklärt.

- 5.4.1 Der Aufsichtsrat hat eine Altersgrenze beschlossen und die Themen Interessenkonflikte,
Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer und Vielfalt (Diversity) generell behandelt.

Zur Erhaltung größtmöglicher Flexibilität hat der Aufsichtsrat jedoch darauf verzichtet,
konkrete Ziele für seine Zusammensetzung gesondert zu benennen. Insbesondere hält der
Aufsichtsrat die Festlegung von konkreten Zielen für die Behandlung von potenziellen
Interessenkonflikten und von einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat
nicht für zielführend. In der Vergangenheit konnte die Saint-Gobain Oberland AG immer
wieder von der langjährigen Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder profitieren.

- 5.4.6 Eine gesonderte Vergütung von Vorsitz und Mitgliedschaft in Ausschüssen des Aufsichtsrats
ist satzungsmäßig nicht vorgesehen.



Corporate Governance Entsprechenserklärung SGO Mai 2016

Im Rahmen des Geschäftsberichts soll auch über die Corporate Governance der Gesellschaft berichtet werden.

Bad Wurzach, im Mai 2016

Für den Vorstand:

Für den Aufsichtsrat:

Stefan Jaenecke

Jean-Pierre Floris